

Gesetzlichkeit für die Beziehungen zwischen Staat und Bürger, insbesondere dann, wenn es um die Anwendung staatlichen Zwanges geht. Hier beinhaltet dieses Prinzip die Verpflichtung der entsprechenden staatlichen Organe, jegliche Rechtsverletzungen, von wem sie auch begangen sein mögen, zu unterbinden und den Täter unbedingt zur Verantwortung zu ziehen. Zugleich enthält es die Verpflichtung, alle Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage der Gesetze, bei strenger Beachtung der gesetzlich fixierten Rechte der Bürger vorzunehmen.

Diese besondere Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Grundlage dafür, daß die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit als ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR hervorgehoben wird. Für diese Hervorhebung sprechen vor allem zwei Argumente.

Im Strafverfahren erfolgt die Anwendung des materiellen Strafrechts, geht es im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger um die Verfolgung gesellschaftswidriger und gesellschaftsgefährlicher Handlungen (Straftaten) und die Feststellung sowie schließlich die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit hat hier zu gewährleisten, daß alle Strafrechtsverletzungen aufgeklärt und die Straftäter unvermeidlich zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden sowie zugleich zu garantieren, daß der staatliche Zwang sich nur gegen den Schuldigen richtet und verhindert wird, daß Unschuldige bestraft werden.

Mit dem Strafverfahren erfolgen ernsthafte Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Bürger, z. B. Inhaftierung, Vernehmung als Beschuldigter, Erhebung der Anklage usw. In seinem Ergebnis erfolgt der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Deshalb besteht eine *Spezifik des Strafverfahrens* im Vergleich zu anderen Formen staatlicher Tätigkeit in der besonders detaillierten rechtlichen Regelung, den besonders strengen gesetzlichen Anforderungen an seine Durchführung. Das Gesetz bestimmt bis ins einzelne Inhalt und Gang des Prozesses. Verletzungen der Gesetzlichkeit haben hier besonders schwerwiegende Folgen. Sie können z. B. dazu führen, daß Straftaten unaufgeklärt bleiben, eine ungerechte Entscheidung getroffen wird. Rechte von Verfahrensbeteiligten ungerichtlich eingeschränkt werden oder das Verfahren aus anderen Gründen unwirksam bleibt.

Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit beinhaltet also im Strafverfahren: Derjenige, der einer Straftat schuldig ist, darf der Verantwortlichkeit nicht entgehen. Derjenige, der das Gesetz nicht verletzte, darf nicht bestraft werden.

Das Strafverfahrensrecht weist die rationellsten und effektivsten Wege zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen. (Gerade aus diesem Grunde bedarf es der ständigen Vervollkommnung.) Es bestimmt hierfür eine feste Prozeßform. Die gesetzlich festgelegten Normen einzuhalten, bedeutet, das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wahren. Nur dann ist die erfolgreiche Bekämpfung von Straftaten — die unbedingte und beschleunigte Feststellung der Wahrheit sowie das Finden der gerechten und gesellschaftlich wirksamen Entscheidung — möglich. Diese Forderung kann nicht unter Berufung auf eine für zweckmäßiger gehaltene Verfahrensweise umgangen werden.